

Manfred Bruns  
Justiziar des LSVD  
Bundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i  
76135 Karlsruhe  
Tel: 0721 831 79 53  
Fax 0721 831 79 55  
eMail: Bruns-  
Karlsruhe@email.de

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe  
per E-Mail

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

11015 Berlin

1. Juli 2019

**Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der Stiefkindadoption bei  
nicht miteinander verheirateten Paaren - BVerfG vom 26. März 2019,  
1 BvR 673/17**

Ihr Schreiben vom 07.06.2019 - Az.: IA1 - 3472/10-12 185/2019

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer!

1. Wir sind der Meinung, dass die Stiefkindadoption durch Ehegatten oder Lebenspartner weiterhin wie bisher zulässig sein soll.
2. Außerdem soll die Stiefkindadoption durch Partner zugelassen werden, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften zusammenleben.

Als „eheähnlich“ sollen Lebensgemeinschaften gelten, die auf Dauer angelegt sind, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulassen und sich durch innere Bindungen auszeichnen, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Diese Definition knüpft an die Definition der „eheähnlichen“ Lebensgemeinschaft durch das Bundesverfassungsgericht an (BVerfGE 87, 234), der sich die Bundesobergerichte angeschlossen haben (BGHZ 121, 116, BVerwGE 98, 195; BSGE 90, 90).

3. In dem Diskussionspapier wird mit Recht daraufhin gewiesen, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften das Verbot der gemeinschaftlichen Fremdadoption dadurch umgehen können, dass sie „sukzessiv“ adoptieren. Wir sind deshalb dafür, bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften auch die gemeinschaftliche Adoption fremder Kinder zuzulassen.
4. Wir halten Kriterien zur Feststellung der Stabilität der Partnerschaft weder bei Ehen noch bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften für erforderlich.

**Bundesgeschäftsstelle**

Hausadresse:  
Hülchrather Str. 4,  
50670 Köln

Postadresse:  
Postfach 103414  
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE3037020500  
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz  
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian, Gay, Bisexual,  
Trans and Intersex Associ-  
ation (ILGA)

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

Wenn sich in solchen Fällen die Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnlichen Partnern trennen, fragt sich, was für das Kind günstiger ist, dass die Stiefkindadoption schon erfolgt war oder noch nicht.

Wenn die Stiefkindadoption vor der Trennung noch nicht erfolgt war, hat nur der leibliche Elternteil das Sorgerecht. Die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts ist mangels rechtlicher Elternbeziehung des anderen Partners zum Kind ausgeschlossen. Selbst wenn er das Kind seit der Adoption durch seinen Partner persönlich betreut und zu ihm eine enge Bindung entwickelt hat, kommt eine Teilhabe am Sorgerecht nicht in Betracht. Dem Partner verbleibt einzig ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB.

Wenn die Stiefkindadoption dagegen schon erfolgt war, hat das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Partner (§ 1754 Abs. 1 BGB) und diesen stünde die gemeinsame elterliche Sorge zu (§ 1754 Abs. 3 Alt. 1 BGB). Die Verteilung des Sorgerechts und des darin enthaltenen Rechts zur Aufenthaltsbestimmung könnten dann unter Berücksichtigung des Kindeswohls von Fall zu Fall angemessen geregelt werden.

Es ist deshalb für das Wohl des Kindes besser, wenn die Stiefkindadoption schon erfolgt war, als die Partner sich trennten, vorausgesetzt natürlich, dass zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil auch tatsächlich ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht.

Das ist in der Regel durch das geltende Recht hinreichend gewährleistet. Denn die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat (§ 1744 BGB). Als angemessen gilt in der Regel ein „Probejahr“. Bei Stiefkindadoptionen durch Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Partner wird deshalb das Familiengericht die Adoption in der Regel erst aussprechen, wenn das Kind schon ein Jahr in der neuen Familie gelebt hat. Dann aber können das Jugendamt und das Familiengericht einigermaßen zuverlässig beurteilen, ob zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Wenn das der Fall ist, wäre es nicht sachgemäß, die Stiefkindadoption allein deshalb noch weiter hinauszuschieben, um abzuwarten, ob die Partnerschaft Bestand hat.

5. Wenn in Zukunft eheähnliche Lebensgemeinschaften bei Stiefkind- und gemeinschaftliche Adoptionen wie Ehen behandelt werden, besteht kein Grund mehr, den Partnern zusätzlich die Einzeladoption von Kindern zu erlauben. Diese Bevorzugung gegenüber Ehegatten sollte deshalb gestrichen werden.
6. Das „kleine Sorgerecht“ (§ 1687b Abs. 1 BGB, § 9 Abs. 1 Satz 1 LPartG) und das Notsorgerecht (§ 1687b Abs. 2 BGB, § 9 Abs. 2 LPartG) stehen nur Stiefeltern zu, die mit ihrem Partner verheiratet oder verpartnert sind. Das ist nicht sachgemäß. Bei eheähnlichen Paaren pflegen sich die Stiefeltern in gleicher Weise um ihre

Stiefkinder zu kümmern wie Ehegatten und Lebenspartner. Ihnen sollten deshalb das kleine Sorgerecht und das Notsorgerecht ebenfalls eingeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Manfred Bruns". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and 'B'.

(Manfred Bruns)  
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.